



SATZUNG

des **Angelfereins „Alte Fischwaidler“ e. V. Berlin**

– Neufassung vom 10. Juni 2015

mit Änderung vom 31. Dezember 2015 –



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Angelfereins „Alte Fischwaidler“ e. V. Berlin

und hat seinen Sitz in Berlin und ist am 30. März 1971 in das Vereinsregister unter der Nr. 4271 Nz eingetragen worden. Als Gründungstag gilt der 15. Januar 1965. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Zweck

Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Castingsports in Form von Breiten- und Leistungssport verwirklicht. Des Weiteren wird das nichtgewerbliche, waidgerechte Angeln gefördert, unterrichtet und ausgeübt.

Aufgaben

- a) Förderung des Castingsports bei seinen Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit.
- b) Pflege des waidgerechten Angelns.
- c) Mitwirkung bei der Hege des Gewässers zur Erzielung eines artengerechten Fischbestandes.
- d) Aktive Förderung des Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- e) Abwehr schädlicher Einflüsse auf Gewässer und Uferzonen.
- f) Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen für Mitglieder und Jugendliche.
- g) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Naturschutzmaßnahmen für den Erhalt gesunder Gewässer.

Grundsätze

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein ist politisch, rassistisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- c) Der Verein ist Mitglied eines überregionalen Dachverbandes.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann eine ordentliche oder eine fördernde sein.

Ordentliches Mitglied kann jede Person ab dem 18. Lebensjahr werden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll auf 20 Mitglieder beschränkt bleiben. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen gestatten.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Förderndes Mitglied können alle Personen ab den 18. Lebensjahr werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz und keinen Anspruch auf einen Schrank.

Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Jahreshauptversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet. Der Bewerber um die Mitgliedschaft muss vor der Abstimmung über seine Aufnahme mindestens 6 Monate am Vereinsleben teilgenommen haben. Von dieser Bestimmung kann der Vorstand in Einzelfällen abweichen, wobei der Bewerber an mindestens 3 Mitgliederversammlungen teilgenommen haben muss.

Zum Erwerb der fördernden Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt durch die Vorstandschaft. Die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des von den Mitgliedern und Jugendlichen zu entrichtenden Monatsbeitrages, der monatlich im Voraus zu entrichten ist, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht beginnt am Anfang des Monats, in dem die Aufnahme vollzogen wurde.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ein förderndes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst. Der Jahresbeitrag soll jedoch nicht unter dem Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds liegen. Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt, der nur zum Ende des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann und spätestens bis zum 01.10. jeden Jahres vorliegen muss.
- b) Auflösung des Vereins.
- c) Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, wenn das Mitglied

- a) der Satzung, den Bestrebungen oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder
- b) eine Handlung begeht, die den Verein zu schädigen geeignet ist oder
- c) sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
- d) wissentlich unwahre Angaben macht oder
- e) trotz schriftlicher Mahnungen mit den Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

Antragsberechtigt ist neben der Vorstandschaft jedes ordentliche Mitglied.

Das Ausschlussverfahren wird durch die Vorstandschaft durchgeführt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Die Vorstandschaft kann dem Mitglied vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens zum Zweck der Bewährung einen schriftlichen Verweis mit oder ohne Auflagen erteilen.

Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern obliegt der Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss Einspruch zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Vereinsabzeichen und verliehene Ehrenzeichen dürfen nach einem Ausschluss nicht mehr getragen werden.

Eigentum des Vereins ist bei Erlöschung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder, die dazu verpflichtet sind, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- c) Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

Die Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Umweltschutz- und Gewässerwart, dem Casting-sportwart, dem Angelwart, dem Hütten- und Geländewart und dem Festwart.
- b) Die Vereinigung von 2 Vorstandschaftsämtern in einer Person ist, mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, zulässig.
- c) Bei Wegfall eines Vorstandschaftsmitgliedes ist eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- d) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in den Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Versammlungsleiter ist das einladende Vorstandsmitglied. Nimmt das einladende Vorstandsmitglied nicht an der Sitzung teil, gilt das andere Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- e) Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen und erläutert.

Die Mitgliederversammlungen

- a) Die Vorstandschaft bestimmt die Zahl und Zeitpunkte aller Mitgliederversammlungen. Für ordentliche Mitglieder ist es Pflicht, an mindestens 50% aller jährlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in erster Linie die Organisation des Vereinslebens sowie die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
- c) Ordentliche Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung gehindert sind, können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Der Bevollmächtigte gilt im Zweifel insbesondere als zur Stimmabgabe auch für das von ihm vertretene Mitglied berechtigt.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- e) Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr, im ersten Quartal eines jeden Jahres, durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen. Die Schriftform ist auch durch eine Einladung per E-Mail oder Fax des Vorstands gewahrt.

Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung der Vorstandschaft,
- c) die Wahl der Vorstandschaft, die von einem aus 2 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss durchgeführt wird, der mit einfacher Mehrheit von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern gewählt wird.
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder und Jugendliche sowie der Aufnahmegebühr,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Alle Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB kann ein Beschluss auch außerhalb einer Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Über Form und Frist einer solchen schriftlichen Abstimmung sowie über die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses entscheidet der Vorstand in der Beschlussvorlage.

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Fördernde Mitglieder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer nach Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung zu unterzeichnen sind.

§ 8 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführungen zu überzeugen. Eine gründliche Kassenprüfung muss zum Jahresabschluss erfolgen. Der nächsten Jahreshauptversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Jahreshauptversammlung mit der Stimmenmehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Beide haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu verkaufen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutz Berlin. Die gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts wird das Vermögen gemäß ihrer Richtlinien ausschließlich und unmittelbar für Projekte des Natur- und Umweltschutzes verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 10.06.2015.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 21. Januar 2016

gez. O. Beck

Olaf Beck
(Vorstandsvorsitzender)